

*Herrn Bost mit Dank und Freude über das Heilsein  
im Leben und Abhinken*

HAUS UND FAMILIE  
IN DER  
SPÄTMITTELALTERLICHEN  
STADT

*Sprandel*

Herausgegeben von  
Alfred Haverkamp

*SONDERDRUCK  
Im Buchhandel nicht erhältlich*

2099437



1984

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN



DER HANDWERKLICHE FAMILIENBETRIEB  
DES SPÄTMITTELALTERS  
UND SEINE PROBLEME

von Rolf Sprandel

Unter einem handwerklichen Familienbetrieb verstehen wir im folgenden zweierlei: die Verbindung von Wohnung und Werkstatt sowie die Integration von abhängigen Arbeitern als Gesellen in der Familie des Meisters. K. Schulz weist mit Recht darauf hin, daß weite Teile des städtischen Gewerbes nicht von diesem Familienbetrieb geprägt waren<sup>1</sup>. Auch jene Bereiche des Gewerbes, für die der Familienbetrieb typisch war, kannten mehr oder weniger häufig Ausnahmesituationen. Außerhalb des Meisterhauses wohnende Lohnarbeiter werden uns in den Zunftstatuten von Bäckern und Schmieden bezeugt. Die Statuten nehmen dabei entweder auf besondere Notlagen von Gesellen Rücksicht, die trotz Verheiratung in einem eingeschränkten Maße weiterbeschäftigt werden dürfen<sup>2</sup>, oder sie entsprechen den Wünschen der Meister, die in bestimmten Konjunktursituationen zusätzliche Hilfskräfte von auswärts einstellen wollen<sup>3</sup>.

Gerade auch in Gewerbebereichen, für die der Familienbetrieb typisch ist, sind die im Hause des Kunden arbeitenden Handwerker, also Handwerker ohne eigene Werkstatt, eine regelmäßige Erscheinung. Es gab Hausschlachter, Hausbäcker, Mietbrauer und ähnliche Berufe. Die Zünfte waren gegen diese ihren eigenen Absatz einschränkende Gruppe. In Krakau setzten sie z.B. 1434 durch, daß den Bürgern verboten wurde, Schneiderknechte zu setzen, sie also als Hausschneider unabhängig von einem Schneiderbetrieb für eine bestimmte Arbeit anzunehmen<sup>4</sup>. Aber solche Verbote konnten die Existenz der Gruppe nicht verhindern. In demselben Jahre 1434 lassen die Lüneburger Bäcker in ihren Zunftstatuten die Hausbäcker in der Stadt begrenzt zu<sup>5</sup>. In Hamburg

---

<sup>1</sup> Siehe oben S. 308f.

<sup>2</sup> Nach dem mittelh. Bäckerbrief von 1352 durfte ein verheirateter Geselle als Lohnarbeiter weiterbeschäftigt werden, wenn er gleichzeitig mit der Heirat den Meister machte; vgl. B. SCHMIDT, Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612, Frankfurt 1914, S. 359ff. Ähnlich wurde ihm von den Hamburger Bäckern zugestanden, „Hilfswerk“ zu leisten, vgl. O. RÜDIGER, Die ältesten Hamburger Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, Hamburg 1874, S. 23.

<sup>3</sup> Die Lübecker Schmiede sehen 1400 und 1455 „Nothelfer“ als Tagelöhner vor; vgl. C. WEHRMANN, Die ältesten Lübecker Zunftrollen, Lübeck 1864, S. 434 u. 436.

<sup>4</sup> A. KNOLL, Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter, Berlin 1931, S. 36.

<sup>5</sup> E. BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, S. 1f.

wird im 16. Jahrhundert der Begriff des Schopenbrauers geprägt, der einen Brauknecht meint mit eigenem Herd, der gegen Tagelohn zu einem Brauberechtigten zum Brauen ins Haus geht<sup>6</sup>. Man wird annehmen können, daß die Institution des Schopenbrauers viel älter war, denn es gab keine Brauerzunft, die gegen sie hätte einschreiten können.

Wenn man den Anteil der handwerklichen Familienbetriebe am städtischen Gewerbeleben bestimmen will, darf man nicht jene Handwerkshäuser ausschließen, in denen keine Gesellen genannt werden. Wenn ein Meister zwei oder drei geeignete Söhne hatte, war er kaum genötigt, einen Gesellen einzustellen. Im übrigen waren die Anteile von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich. Selbst Städte, die, wie die hansischen Küstenstädte, einer vergleichbaren Gruppe angehörten, weisen unter sich erhebliche Verschiedenheiten in der Gewerbestruktur auf. Entsprechend dieser Struktur hatte der nicht nach Familienbetrieben ausgerichtete Gewerbesektor größere oder geringere Bedeutung.

Werfen wir als Beispiel dafür einen Blick auf das Transportgewerbe, das kaum geeignet war, Familienbetriebe entstehen zu lassen. Der Umfang dieses Gewerbes schwankte von Stadt zu Stadt entsprechend dem Bedarf, der aus Handel und Handwerk herauskam. Hamburg hatte im 14. Jahrhundert 25 Schiffer, im 15. Jahrhundert doppelt soviel<sup>7</sup>. Wenn wir diese Zahlen allein mit denen der Braukaufleute vergleichen, so machten die Schiffer im 14. Jahrhundert 5% der Braukaufleute aus<sup>8</sup>. Im 15. Jahrhundert war ihr Anteil wahrscheinlich größer, da die Zahl der Braukaufleute nicht in demselben Maße stieg<sup>9</sup>.

Die Schiffer bildeten das wichtigste Transportgewerbe in Hamburg. Die Zahl der Träger war in Hamburg klein, hatte aber in Rostock z.B. einen erheblichen Umfang. Die Träger bildeten dort eine Korporation, die 150 von 620 Bewaffneten aller Handwerker und Handarbeiter stellte, also nahezu ein Viertel davon ausmachte<sup>10</sup>.

In Hamburg sind die einzigen Spuren von Trägern in den Burspraken enthalten. Einige Träger standen jeden Morgen auf dem Markt an der Trostbrücke und warteten darauf, für den Tag gemietet zu werden. Verbindungen wegen des Lohnes untereinander einzugehen, wurde ihnen vom Rat verboten<sup>11</sup>.

Wie ist dieser Unterschied zwischen Hamburg und Rostock zu erklären?

<sup>6</sup> J. BOLLAND, *Hamburgische Burspraken 1364 – 1594*, Hamburg 1960, Nr. 140, 37q.

<sup>7</sup> R. SPRANDEL, *Der Hafen von Hamburg*, in: H. STOOB (Hg.), *See- und Flußhäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung* (im Druck).

<sup>8</sup> 457 Brauer in einer verschiedentlich abgedruckten Eidliste von 1376, ZVGHamb 1 (1841), S. 147.

<sup>9</sup> *Zur Hamburger Bierkonjunktur*: W. BING, *Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jh.*, in: ZVGHamb 14 (1909), S. 209-332.

<sup>10</sup> C. LEPS, *Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *HansGbl* 58 (1933); 59 (1934), hier: 59, S. 233.

<sup>11</sup> BOLLAND, wie Anm. 6, Nr. 61,6.

Offenbar waren die Handels- und Gewerbehäuser hier und dort anders strukturiert. In Hamburg ließen die Kaufleute – zuerst ist an die Braukaufleute zu denken – die Transportdienste durch hauseigene Knechte ausführen. Diese Knechte, die Brauknechte, sind also weder Lohnarbeiter noch selbständige Kleinunternehmer wie die Rostocker Träger, sondern familienintegriert.

Zu einem handwerklichen Familienbetrieb gehörte in der Regel der Besitz eines eigenen Hauses oder zumindest eines Hausteiles. Die 324 Gewerbetreibenden, die in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Hamburger Stadtbüchern genannt werden, besaßen 241 Häuser. Die einzelnen Gewerbearten zeigen dabei charakteristische Unterschiede. 22 Böttcher besitzen 21 Häuser. Für 8 Zimmerleute lassen sich aber nur 3 Häuser nachweisen. 23 Schmiede haben 19 Häuser. Zu 12 Fischern gehören aber nur 7 Häuser<sup>12</sup>. Es gab zwischen dem handwerklichen Familienbetrieb und dem Hausbesitz eine Kongruenz. Eine ähnliche Kongruenz bestand zwischen den Lohnarbeitern und den Mietern. Die nicht werkstattgebundenen, selbständigen Gewerbetreibenden verteilten sich unterschiedlich auf Hausbesitzer und Mieter.

Aus Steuerlisten erfahren wir von den Prozentsätzen der Mieter und der Vermögenslosen. In vereinzelt Fällen, wo wir Zahlenreihen besitzen, ist der Schluß möglich, daß die Anteile des Gewerbes ohne Familienbetrieb sich im Laufe des Spätmittelalters vergrößert haben<sup>13</sup>. Eine noch für das 14. Jahrhundert gültige Zweiteilung der städtischen Bevölkerung zwischen Divites und Pauperes<sup>14</sup> ist wahrscheinlich im 15. Jahrhundert von einer Dreiteilung abgelöst worden. Aber es ist nicht sicher, daß bei dieser Neuformierung die Zunahme der Lohnarbeiter und der selbständigen Unterschichtshandwerker die größte Rolle gespielt hat.

Die jüngst von W. Reininghaus<sup>15</sup> und in diesem Band von K. Schulz neu beleuchtete Gesellenbewegung erbrachte ein „neuartiges und die weitere bürgerliche Entwicklung wesentlich mitprägendes Element“<sup>16</sup>, führte aber nicht zur Auflösung des Familienbetriebes.

Von dem Material des oberrheinischen Raumes her hat K. Schulz die Ursachen der Gesellenbewegung in den verfassungsrechtlichen Veränderungen des 14. Jahrhunderts gesehen. Indem die Meister politische Macht

<sup>12</sup> R. SPRANDEL, Zur statistischen Auswertung der ältesten Hamburger Stadtbücher, in: ZVG-Hamb 56 (1970), S. 20.

<sup>13</sup> J. SCHILDHAUER, Das Anwachsen der plebejischen Schicht der Stadtbevölkerung im Ostseegebiet und deren Rolle in der frühbürgerlichen Revolution, in: G. BRENDLER (Hg.), Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland, Berlin 1961, S. 73-80. Ähnliche Hinweise für Dresden bei H. JECHT, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in: C. HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters (= WdF 245), Darmstadt 1973, III, S. 229, dessen Zahlenmaterial im übrigen keine Zunahme der Vermögenslosen erkennen läßt. In Görlitz steigt aber merklich die Zahl der Mieter, vgl. E. MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, ebd., S. 376.

<sup>14</sup> W. EHBRECHT, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters, in: W. RAUSCH (Hg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz 1974, bes. S. 275f.

<sup>15</sup> W. REININGHAUS, Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981.

<sup>16</sup> Siehe oben S. 325.

gewannen, wäre ihre Einheit mit den Gesellen verlorengegangen: eine methodisch nicht völlig überzeugende, aber sozialpsychologisch interessante Erwägung. Man muß vornehmlich gegen die Erwägung einwenden, daß sich eine Gesellenbewegung auch in Städten geäußert hat, die nicht wie die oberrheinischen im 14. Jahrhundert zu einer Handwerkerregierung gelangten. Immerhin ist es bemerkenswert, daß in keiner Gegend die Gesellenbewegung so virulent aufgetreten ist und so geschlossene Organisationsformen bekommen hat, wie am Oberrhein. Man wird vielleicht sagen dürfen, daß die von K. Schulz beobachtete Koinzidenz zu der regionalen Verstärkung eines sehr viel breiteren Phänomens geführt hat.

Auf dieses breitere Phänomen wollen wir in den folgenden Überlegungen etwas genauer eingehen<sup>17</sup>. Im Hamburger Stadtrecht von 1270<sup>18</sup> und im Bremer Stadtrecht von 1303<sup>19</sup> z.B. treten die drei Säulen, auf denen die patriarchalische Herrschaft des Meisters in Betrieb und Familie beruht, in Erscheinung. Wenn ein Knecht ein Weib nimmt, muß er aus dem Dienst gehen. Wenn ein Herr einen Knecht oder eine Magd züchtigt, so darf er darum nicht Not leiden. Aber wenn er sie totschießt, soll er es büßen, wie es Recht ist. Wenn einem Knecht im Dienst ein Unglück zustößt, bleibt der Herr ohne Schaden, muß aber den vollen Lohn zahlen, oder mehr, wenn er will. Heiratsverbot, Züchtigungsrecht und Krankenpflege sind die Eckpfeiler der patriarchalischen Herrschaft.

Die Gesetzesquellen des Spätmittelalters lassen nun erkennen, daß auf allen drei Pfeilern ein kräftiger Druck lastete. Am frühesten und am stärksten war wahrscheinlich das erzwungene Zölibat umstritten. Eine Heirat konnte man sich unter der kirchlich inspirierten Ehemoral nur zum Zwecke der Fortpflanzung vorstellen. Die Gründung einer Satellitenfamilie entsprach aber nicht der Rolle eines Gesellen in einer familiär verstandenen Haus- und Betriebsgemeinschaft. Wie reagierte der Geselle auf die von ihm verlangte Ehelosigkeit? Zunftstatuten spiegeln uns die Reaktion indirekt wider. 1321 schließen die Böttcher von Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald eine Vereinbarung. Sie wollen alle gleichermaßen verbieten, daß ihre Gesellen nachts außerhalb des Hauses schlafen<sup>20</sup>. Die Bestimmung kehrte danach in den meisten der hansischen Zunftstatuten wieder. Auch außerhalb des hansischen Raumes ist sie anzutreffen. Die Schuster von Lüneburg wurden 1389 noch ausdrücklicher: das Schlafen bei den schönen

<sup>17</sup> Für den außerdeutschen Raum wäre u.a. zu verweisen auf die Analysen von P.S. LEICHT, *Operai, artigiani, agricoltori in Italia del secolo VI al XVI*, Milano 1946, bes. S. 115-118.

<sup>18</sup> J.M. LAPPENBERG, *Die ältesten Stadt-, Schiffs- und Landrechte Hamburgs*, Hamburg 1845, S. 48.

<sup>19</sup> K.A. ECKHARDT, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen*, Bremen 1931, S. 97f.; dazu auch E. THIKÖTTER, *Die Zünfte Bremens im Mittelalter*, Bremen 1930, S. 35f.; allgemein: A. KNOLL, *Handwerksgesellen und Lehrlinge im Mittelalter*, Berlin 1931, S. 63ff.

<sup>20</sup> RÜDIGER, wie Anm. 2, S. 29f.; zur kirchlichen Haltung: J.L. FLANDRIN, *Contraception, mariage et relations amoureuses dans l'Occident chrétien*, in: *Annales ESC* 24,6 (1969).

Frauen sei verboten<sup>21</sup>.

Diese Quellen zeigen uns, daß die Gesellen im 14. Jahrhundert an verschiedenen Stellen nicht mehr bereit waren, das von ihnen verlangte Zölibat hinzunehmen. Die Auswege, die sie wählten, wurden von den Meistern nicht gebilligt. Sie widersprachen nicht nur den gerade zitierten kirchlichen Moralvorstellungen, die der städtische Mittelstand besonders eifrig aufnahm, sondern auch dem mit dem Familiengedanken verbundenen Prinzip, alle Mitglieder zu integrieren im Sinne eines „ganzen Hauses“<sup>22</sup>. Die Familienordnung wurde verletzt. Die Meister bedienten sich des Instruments ihrer Korporation, um ihre Familienordnung zu verteidigen. Der Geselle, der die Bestimmungen übertrat, d.h. die Ordnungen in dem Hause seines eigenen Meisters verletzte, verlor die Arbeitsmöglichkeit in der ganzen Stadt, ja in einer ganzen Region, z.B. im hansischen Raum.

In den Statuten ist die strenge Haltung vielfach bestehen geblieben. In der Praxis kam es überall zur Duldung eines selbständigeren Verhaltens der Gesellen.

Eine Veränderung im Verhalten der Meister ist auch beim Züchtigungsrecht zu beobachten. Innerfamiliäre Probleme, eine Problematisierung des patriarchalischen Züchtigungsrechts, riefen ebenfalls zunächst die Zunft auf den Plan. Die Hamburger Bäckerzunft überwacht 1375 die Bestrafung der Gesellen für schlechte Arbeit<sup>23</sup>. Sie nimmt also dem jeweiligen Meister eine Funktion ab, die dieser nicht mehr richtig wahrnehmen konnte. Der Lüneburger Rat gibt 1494 der Barbier-Zunft Aufsichtspflichten für den Fall, daß ein Knecht dem Meister ungehorsam ist<sup>24</sup>. Die Glaser und Maler von Rostock bestimmen 1476, daß die Zunft einen Streit zwischen Meistern und Gesellen schlichtet<sup>25</sup>. Eine solche Bestimmung ist besonders auffällig. Hinter einer Sprechweise, die nicht vom Widerstand der Gesellen gegen Meister, sondern vom Streit zwischen Meistern und Gesellen handelt, wird erkennbar, daß sich die Gesellen solidarisiert haben, ebenfalls auf dem Wege der Korporationsbildung sind, die ihnen ein gleichrangiges Gegengewicht gegenüber der Korporation der Meister bieten sollte. In Thorn schließen die Meister und Gesellen der

<sup>21</sup> BODEMANN, wie Anm. 5, S. 232f.; vgl. auch R. WISSEL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Berlin 1929/1931 (2. Aufl. 1971/1974), I, S. 248f. über die weitverbreiteten Verbote des Freudenhausbesuches, die aber ein blühendes Freudenhauswesen nicht verhindern konnten. Vgl. z.B. die lebendigen Schilderungen in der Chronik des Nürnberger Armenpflegers Heinrich Deichsler, in: ChrDtSt 11, S. 545-706; Statuten mit begrenzter Zulassung des Freudenhausbesuches bei REININGHAUS, wie Anm. 15, S. 220f.

<sup>22</sup> O. BRUNNER, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische Ökonomik, in: DERS., Neue Wege der Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 103-127.

<sup>23</sup> RÜDIGER, wie Anm. 2, S. 25.

<sup>24</sup> BODEMANN, wie Anm. 5, S. 26: *Ok drevn ere knechte des nachtes uppe den straten vele unstures, dat se de dare to hadden, dat sodans mochte nabliven. Worde dar wol over betreden, den scholde men daromme strafen edder de wert (= Meister) scholde antworden vor sinen knecht.*

<sup>25</sup> LEPS, wie Anm. 10, 58, S. 155. Ähnliches finden wir im flandrischen Arras schon in der 1. H. des 13. Jhs.: M. UNGUREANU, La Bourgeoisie naissante. Société et littérature bourgeoises d'Arras aux XII et XIII siècles, 1955, S. 54ff.

Grobschmiede 1437 einen Vertrag<sup>26</sup>. Die Gesellen bilden einen kollektiven Vertragspartner, der auf eine Korporationsbildung hinweist, von der aus die Gesellen ihre Interessen zum Gegenstand eines gemeinschaftlichen Arbeitsvertrages machen können. Dadurch sind die Streitigkeiten zwischen einzelnen Meistern und Gesellen gewissermaßen entpersonalisiert. Man stand sich in dem jeweiligen Haus nicht mehr wie ein Vater mit der Rute und ein aufsässiger Sohn gegenüber, sondern mit Vertragspapieren in der Hand. Die Haus- und Arbeitsgemeinschaft mußte dadurch nicht notwendigerweise aufgelöst, aber tief verändert werden.

Nur kurz wenden wir uns dem dritten Problemgebiet zu. Es ist von K. Schulz bereits betont worden, daß die Krankenversorgung der Mitglieder eine zentrale Aufgabe neu sich bildender Gesellenorganisationen gewesen ist. Die Krankenversorgung wurde aus dem Meisterhaus herausgenommen. Diese Veränderung erfolgte meist nicht in einem Schritt, sondern etappenweise. Bestimmungen in der lübischen Nädlerordnung von 1356 und in der Ordnung der Pantoffelmacher von 1457 besagen, daß die Meister den Gesellen im Krankheitsfalle Geld leihen<sup>27</sup>. Die Krankenversorgung war eine Leistung der Meister, die sie von einem bestimmten Zeitpunkt ab offenbar nicht mehr bereit waren zu erbringen. Der kranke Geselle durfte offenbar in dem Hause des Meisters bleiben, mußte aber die ihm in dieser Zeit erbrachte Versorgung später durch Lohnverzichte ausgleichen. Die Krankenversorgung hatte aber nicht nur eine finanzielle Seite. Die Schuhmachergesellen von Riga bestimmen 1414 in einer Ordnung: Wenn ein Bruder krank wird, sollen zwei von den anderen Gesellen den Kranken des Nachts bewahren<sup>28</sup>. Man sieht den Gesellen, wie er einsam in seiner Kammer liegt. Die übrigen Bewohner des Hauses kümmern sich nicht mehr um ihn, mit Ausnahme vielleicht der Verabreichung von Mahlzeiten gegen Bezahlung. Besonders entwickelte Gesellengilden mieteten für den Krankheitsfall in einem städtischen Hospital oder Gasthaus für ihre kranken Brüder Zimmer<sup>29</sup>.

Der ältere handwerkliche Familienbetrieb war ein System von Pflichten und Ansprüchen, das im Spätmittelalter hier langsamer, dort schneller abgebaut wurde. Das neue System beruhte auf einer Interferenz von Gesellengilden und Hausbetrieben. Die Gesellenbewegung verlief in Etappen. Nicht alle Zeugnisse von Unruhen im Gesellenbereich sind bereits als Zeugnisse einer Gildebildung zu verstehen. Vorstufen sind informelle Gesellengruppen und die Zweigliederung einer Zunft in eine Meistergruppe und eine Gesellengruppe, jede mit einer eigenen Unterorganisation. Bei den Hamburger Bartscherern z.B. hatten im 15. Jahrhundert sowohl die Meister als auch die

<sup>26</sup> M. TOEPPEL, Akten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, II, Leipzig 1880, S. 28f.

<sup>27</sup> WEHRMANN, wie Anm. 3, S. 212 u. 341. So auch in vielen anderen Ordnungen.

<sup>28</sup> W. STIEDA/C. METTIG, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, S. 532-537.

<sup>29</sup> REININGHAUS, wie Anm. 15, S. 144ff.



Knechte jeweils einen eigenen Schaffer<sup>30</sup>. Ebenso wie bei den innerhäuslichen Streitigkeiten konnte auch für den Bereich der Krankenversorgung den Meistern die Organisation der Gesellen nicht unwillkommen sein. Dadurch wurden Probleme, die vor und unabhängig von der Gildebildung der Gesellen entstanden waren, lösbar. Mit Hilfe von Gesellengilden konnte ein angepaßter Familienbetrieb fortgesetzt werden<sup>31</sup>.

Die Zeugnisse einer meist von den Handwerksmeistern inspirierten obrigkeitlichen Politik gegenüber den Gesellengilden verteilen sich auf solche der Ablehnung und der Anerkennung. In London wird den Schuhmacherknechten und Lehrlingen noch 1303 verboten, sich zu versammeln<sup>32</sup>. 1385 verbietet der Hochmeister des Deutschen Ordens die Sammlung der Dienstboten und Handwerksknechte in den Städten Preußens<sup>33</sup>. Die Inspiratoren einer solchen Politik glaubten sicherlich, den hergebrachten Familienbetrieb ohne Anpassung, ohne Zusammenarbeit mit einer verselbständigten Gesellengruppe fortführen zu können. An anderen Stellen finden wir deutliche Organisationshilfen der Meister bei der Organisation der Gesellen. In Lüneburg gibt es in der Riemenschneider-Zunft 1411 eine eigene Knechtsbüchse, in die die Gesellen Beiträge einzahlen, die bei den Zunftvorstehern aufbewahrt wird. Aus dieser Büchse erhalten die Gesellen im Krankheitsfall Darlehen<sup>34</sup>. Die Minderung der eigenen Leistungsverpflichtungen war offenbar der Aspekt, der die Meister hier am meisten an der neuen Gesellenorganisation interessierte. In Flensburg stellten in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Meister die Oberschaffer einer Schmiedegesellenvereinigung. Diese Oberschaffer hatten u.a. das Recht, straffällige Gesellen zu begnadigen, also in die innerhäusliche Strafdisziplin einzugreifen<sup>35</sup>.

Die ältere Annahme eines Zusammenhangs zwischen der Gesellenbewegung und einer angeblichen Schließung der Zünfte im Spätmittelalter ist in der letzten Zeit mit Recht korrigiert worden. Das Bild der spätmittelalterlichen Wirtschaftskonjunktur, wie es sich uns heute darbietet, ist sehr uneinheitlich. Ein Überangebot an Arbeitskräften gegenüber den Warenproduktionsmöglichkeiten ist hier und dort festzustellen, an vielen anderen Stellen aber nicht. Zu den konjunkturschwachen Punkten gehörte in den hansischen Küstenstädten offenbar das Böttchergewerbe, das nicht nur die Zünfte schloß, in Lüneburg auf 80, in Flensburg auf 14 Meister begrenzte, sondern die

<sup>30</sup> RÜDIGER, wie Anm. 2, S. 7f. Im 14. Jh. gab es in Paris, Arras, Montpellier Zunftvorsteher, die z.T. von Meistern, z.T. von Gesellen gewählt wurden, vgl. E. COORNAERT, *Les corporations en France avant 1789*, 2. Aufl. Paris 1968, S. 196.

<sup>31</sup> Dahin gehören – wohl von Meistern inspirierte – Satzungen von Gesellengilden, die verheiratete Gesellen aus der Gilde ausschließen, vgl. WISSEL, wie Anm. 21, S. 50 (Webergesellen von Ulm 1404) und REININGHAUS, wie Anm. 15, S. 219 (Schlosser in Basel).

<sup>32</sup> M. MOLLAT/P. WOLFF, *Ongles bleus, Jacques et Ciompi. Les révolutions populaires en Europe aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, Paris 1970, S. 206.

<sup>33</sup> TOEPPEN, wie Anm. 26, I, 1878, S. 41f.

<sup>34</sup> BODEMANN, wie Anm. 5, S. 181-183.

<sup>35</sup> G. KRAACK, *Das Gildewesen der Stadt Flensburg*, Flensburg 1969, S. 36f.

Höchstzahlen auch senkte, so in Hamburg von 200 auf 120<sup>36</sup>. Aber auch in solchen Situationen entstanden Auswirkungen im Gesellenbereich nur dann, wenn die verringerte Zahl der Meister in der Lage gewesen wäre, mehr Gesellen einzustellen als vorher.

Dann wären die Zeugnisse einer Schließung oder Schrumpfung einer Zunft überhaupt nicht in Verbindung mit Absatzkonjunkturen zu sehen, sondern eben mit innergewerblichen Konzentrationsprozessen. Eine Tendenz zu solchen Konzentrationen ist im spätmittelalterlichen Stadtgewerbe nicht ganz auszuschließen. In Lüneburg gab es 1496 40 Schlachterbuden, aber nur 31 Schlachter. 9 von ihnen vereinigten 2 Buden auf sich. Sie vergrößerten dadurch ihre Geschäftsanteile. Der Rat schritt dagegen ein und veranlaßte die Verselbständigung von 9 Buden, zur Hälfte zugunsten von Söhnen und Brüdern amtierender Schlachter<sup>37</sup>. Überdurchschnittliche Betriebsvergrößerungen sprengten von der Zahl der Mitarbeiter her den Rahmen eines handwerklichen Familienbetriebes. Man wird aber wohl sagen können, daß die Politik der Zünfte und die von ihnen inspirierte Ratspolitik eine solche Entwicklung im Spätmittelalter überwiegend verhindert hat.

Gesellenhöchstzahlfestlegungen sind ein Instrument der Zunftpolitik in zwei Richtungen: Einerseits verhindern sie innergewerbliche Konzentrationsprozesse, andererseits aber wehren sie einen Arbeitskräftezustrom ab, der nicht in einem Verhältnis zu den Beschäftigungsmöglichkeiten steht. Man kann die Nachrichten über die Höchstzahlen der Gesellen als Barometer dafür werten, in welchem Maße Probleme aus diesen beiden Bereichen auf die Zünfte zukamen. In Hamburg treten 1376 16 Zünfte mit ihren Statuten hervor. Gesellenhöchstzahlen werden nicht genannt. In der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts kommen zwei Bekleidungszünfte hinzu. Davon führt eine die Gesellenhöchstzahl ein. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die Statuten zweier anderer Zünfte bekannt, von denen wiederum eine die Gesellenhöchstzahl verordnet<sup>38</sup>. Die Gesellenhöchstzahlen bleiben in Hamburg also eine Randerscheinung, und wir können daraus sowohl auf eine gewisse Stabilität der Konjunktur wie der innergewerblichen Struktur schließen.

In Lübeck mit seiner großen Handwerkerzahl und bewegten Zunftgeschichte ist das Bild ein anderes. Aus dem 14. Jahrhundert kennen wir 17 Zünfte mit ihren Statuten. Davon haben 5 Gesellenhöchstzahlen. In der 1.

<sup>36</sup> BODEMANN, wie Anm. 5, S. 34; KRAACK, wie Anm. 35, S. 35; RÜDIGER, wie Anm. 2, S. 33ff.

<sup>37</sup> BODEMANN, wie Anm. 5, S. 122f. Spektakulär ist die Schrumpfung der Pariser Schlachterinnung von 20 Familien 1260 auf 6 Familien 1360 und auf 4 Familien im 15. Jh. mit 500 Gesellen, vgl. S.L. THRUPP, *The guilds*, in: *Cambridge Economic History III*, Cambridge 1963, S. 248f; COORNAERT, wie Anm. 30, S. 191 u. E. MARTIN SAINT-LEON, *Histoire de corporations de métiers*, (Neudr.) 1976, S. 238.

<sup>38</sup> RÜDIGER, wie Anm. 2, S. 5 u. 112 mit Höchstzahlen für Gesellen: Hutmacher 1. H. 15. Jh., Armbrustmacher 2. H. 15. Jh. (Zählung ohne Transport- und Baugewerbe, ohne Fischer und Kleinhändler sowie ohne „Brüderschaftsstatuten“). Die Begrenzung von Lehrlingszahlen blieb ebenfalls unberücksichtigt.

Hälfte des 15. Jahrhunderts kommen 10 weitere Zünfte mit Statuten hinzu. Davon haben 3 Gesellenhöchstzahlen. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts werden wiederum 8 neue Korporationsstatuten, davon 3 mit Gesellenhöchstzahlen bekannt. Eine schon von früher mit ihren Statuten bekannte Zunft führt 1501 die Höchstzahl neu ein. Im ganzen also haben von 35 Zünften 12 eine ausdrückliche Begrenzung der Gesellen pro Betrieb gesetzlich festgelegt<sup>39</sup>.

Viel häufiger als die Nachrichten von der Schließung von Zünften sind solche einer Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne bei der Auswahl des Nachwuchses für die Meistergruppe. Diese Bevorzugung hat meist die Form einer Erleichterung der Bedingungen für die Erwerbung der Meisterschaft: kürzere Lehr- und Gesellenzeiten, geringere Gebühren<sup>40</sup>. Die Beutler und Böttcher von Rostock 1407<sup>41</sup>, die Bernsteindreher von Lübeck 1510<sup>42</sup> wollen überhaupt nur Söhne und Schwiegersöhne, sowie Gesellen, die eine Meisterwitwe heirateten, als Meister zulassen. Diese Nachrichten werden oft in einem Zusammenhang mit der Schließung oder Schrumpfung der Zünfte gesehen, als eine Form der Schließung gedeutet. Demgegenüber sollte man aber die unterschiedlichen Motive und Konsequenzen einer Schließung der Zunft einerseits und einer Bevorzugung von Söhnen und einheiratenden Gesellen andererseits beachten. Die zuletzt betrachteten Maßnahmen dienten der Zukunftssicherung der Meisterfamilie. Damit harmonierte ein Numerus clausus für Meister oder gar eine Herabsetzung der Meisterzahlen nicht. In der Regel hatte ein Meister nur eine Werkstatt zu vererben. Wo sollte er seine Söhne unterbringen, wenn er mehr als einen hatte? Auch die Verheiratschancen der Tochter verbesserte sich, wenn der Vater in der Lage war, einem Gesellen-Schwiegersohn eine neue Werkstatt einzurichten. Die Familienvorsorge verlangte eine flexible Einstellung gegenüber Meisterzahlen.

Flexible Meisterzahlen in Verbindung mit einer legislatorischen Unterstützung der Vererbung der Betriebe: Diese Kombination entsprach am besten einer Zukunftssicherung der Handwerker-Familien. Gleichzeitig wurden dadurch die verwandtschaftlichen Verbindungen der Zunftmitglieder untereinander verstärkt. Die Zunft formte sich gewissermaßen in einen großen verwandtschaftlichen Clan um. Auch Gesellen nahmen an diesem Clan teil, insofern sie Anwärter auf die Heirat einer Meistertochter oder Meisterwitwe waren. In der gleichen Zeit, wo die Zunft vom Familienbetrieb Organisationsaufgaben übernahm, veränderte sie sich in Richtung auf eine Großfamilie, ließ als in ihrem Rahmen die Verwandtschaft also Organisationsprinzip weiterleben. Doch auch diese Tendenz darf man nicht überschätzen. Ihr stand eine andere gegenüber.

Unsere letzte Frage richtet sich nach der Bedeutung der Gesellenwan-

---

<sup>39</sup> WEHRMANN, wie Anm. 3 (Zählung wie bei Hamburg); allgemein über Gesellenhöchstzahlen: R. ENNEN, *Zünfte und Wettbewerb*, Köln/Wien 1971, S. 35ff.

<sup>40</sup> G. SCHANZ, *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände*, Leipzig 1876, S. 2.

<sup>41</sup> LEPS, wie Anm. 10, 59, S. 182.

<sup>42</sup> WEHRMANN, wie Anm. 3, S. 348.

derungen für die Entwicklung der handwerklichen Familienbetriebe. Das Phänomen regelmäßiger Gesellenwanderungen läßt sich jetzt bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen<sup>43</sup>. Zum Teil waren es Meister selbst, die ihre Söhne auf die Wanderung schickten, oder ihnen bei der Organisation der Wanderung halfen. Man spricht von der Vervollkommnung der Ausbildung. Aber auch die innerhäuslichen Probleme der Sexualmoral und des Züchtigungsrechts dürften sich auf die Entstehung des Wanderwesens ausgewirkt haben. Später konnte das Wanderwesen Impulse erfahren durch das Bedürfnis von Städten, nach Pestwellen ihre Lücken aufzufüllen oder durch den Zwang bei örtlichen konjunkturellen Engpässen der Arbeitslosigkeit auszuweichen. Das Wanderwesen wurde zu einem Objekt der Zunftpolitik einerseits, zu einem Kristallisationsmoment für die Gesellengilden andererseits. Die Lüneburger Schuhmachergesellen mußten nach dem Statut von 1389 die Stadt verlassen, wenn ihnen das Meisterstück nicht gelungen war<sup>44</sup>. Unwillkommene Arbeiter konnten auf diese Weise abgeschoben werden. Die Betreuung der Ankömmlinge war neben der Krankenversorgung das wichtigste Tätigkeitsgebiet der voll ausgebildeten Gesellengilde. Noch nicht genügend berücksichtigt ist die enge Verbindung der Gesellenwanderung mit der Ausdehnung der Schriftlichkeit in dem Bereich der städtischen Unterschichten. Immer wieder findet man in den Zunftstatuten die Bestimmung, daß ein Geselle nur dann zum Meister aufsteigen darf, wenn er einen Leumundsbrief mitgebracht hat. Der Brief, den die Zunft der Nachbarstadt ausgestellt hatte, gab dem Zuwandernden eine Chance, in der neuen Stadt aufzusteigen<sup>45</sup>. Der wandernde Geselle und sein Brief sicherten den Zusammenhang der Zünfte verschiedener Städte untereinander.

An mehreren Stellen kennen wir die Prozentzahlen der in einer Stadt arbeitenden Gesellen, die von auswärts kamen. Sie sind erheblich<sup>46</sup>. Angesichts einer restriktiven Gesellenpolitik war ein großer Teil der wandernden

<sup>43</sup> W. REININGHAUS, Die Migration der Handwerksgelellen in der Zeit der Entstehung ihrer Gilden (14./15. Jh.), in: VSWG 68 (1981), S. 1-21.

<sup>44</sup> BODEMANN, wie Anm. 5, S. 229.

<sup>45</sup> Für Hamburg RÜDIGER, wie Anm. 2, S. 5, 22f., 179; für Lüneburg BODEMANN, wie Anm. 5, S. 74, 96, 130 (Briefe brauchen nur jene, die auswärts geboren wurden). – Eine Einstellung als Geselle war offenbar auch ohne Briefe möglich, es sei denn, daß „*quade breve nae quemen*“ (Kürschner von Wismar 1383, vgl. WISSEL, wie Anm. 21, S. 61). Allerdings verlangen die Schuhmacher in Lübeck 1441 einen „Lehrbrief“ bei der Einstellung von Gesellen, vgl. WEHRMANN, wie Anm. 3, S. 413.

<sup>46</sup> Bei den Böttchern in Brügge übertrifft der Anteil der einheimischen Meistersöhne bei der Zulassung zur Meisterschaft ab 1350 selten 50%, trotz erheblicher finanzieller Begünstigung, vgl. J.P. SOSSON, La structure sociale de la corporation médiévale. L'exemple des tonneliers de Bruges de 1350 à 1500, in: Revue belge de Philologie et d'Histoire 44 (1966), S. 457-478. Unter den Küfergesellen von Freiburg i.Br. kamen ab 1476 sogar 75% von auswärts, vgl. B. SCHWINEKÖPER, Bemerkungen zum Problem der städtischen Unterschichten aus Freiburger Sicht, in: E. MASCHKE/J. SYDOW (Hgg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, Stuttgart 1967, S. 144. (Dort auch S. 145 die interessante Bemerkung über den Bedeutungsanstieg der Gesellen wegen der Verteidigungslasten, die sie für die Stadt übernehmen mußten).

Gesellen zukünftig Meister. Nur aus dem besonders progressiven Ober- rheingebiet wissen wir, daß die Gesellenwanderungen zu einer Solidarität der Gesellen in Opposition zu Meistern geführt hat. Nur dort wurde die zwischenstädtische Gesellensolidarität bei Arbeitskämpfen zwischen Gesellenvereinigungen und Meistern ins Spiel gebracht. Im übrigen wird man sagen können, daß sich das Gesellenwandern einfügte in die Umwandlungsprozesse des handwerklichen Familienbetriebes und von den Meistern mitgetragen wurde.

Abschließend stellt sich uns in einer kurzen Formel folgendes Bild dar. Das innere Gefüge der Städte hat sich im späten 14. und 15. Jahrhundert geändert. Die vom Hochmittelalter her auch ideologisch stark betonte Gegenüberstellung reicher Kaufleute und armer Handwerker wird durch eine subtilere Gliederung abgelöst. Man muß an mehreren Stellen mit einer Vermehrung der Lohnarbeiter, der Mieter und der vermögenslosen Gewerbetreibenden rechnen, die bisher nur eine marginale Rolle spielten. Allerdings sind die statistischen Nachweise nur an ganz wenigen Stellen möglich. Wenn eine solche Entwicklung einen massenhaften Charakter gehabt hätte, wäre der handwerkliche Familienbetrieb in seiner Bedeutung für die städtische Sozialstruktur stark eingeschränkt worden. Das war aber nicht der Fall. Statt dessen formte sich der Familienbetrieb um, und die Gesellen nahmen an der Haus- und Betriebsgemeinschaft des Meisters in einer veränderten Weise teil. Wir sprechen von einer Interferenz zwischen Gesellenorganisation und Hausbetrieb. Die Stellung der Gesellen gewann dadurch sicherlich eine gewisse Ambivalenz, die sie bis zur Industrialisierung nicht mehr verloren hat. In vielen Situationen muß man mit einer Solidarisierung der Gesellen und der Lohnarbeiter bzw. vermögenslosen Handwerker rechnen. Sie bildeten dann gemeinsam die dritte, die Unterschicht der Stadt<sup>47</sup>. Die Ursachen für die Veränderung der städtischen Sozialstruktur und des Familienbetriebes darf man nicht in einem zu engen Bereich suchen, da die Prozesse in vielen Regionen unter verschiedenen politischen, wirtschaftlichen Bedingungen zu beobachten sind. Man wird den Prozessen wohl am ehesten gerecht, wenn man in ihnen ein neues Zeugnis für das in der europäischen Gesellschaft und Geschichte verankerte Streben nach Freiheit sieht, das spätestens im Hochmittelalter zuerst auftaucht, an immer neuen Stellen sichtbar wird, und zu einem Merkmal der europäischen Geschichte geworden ist, das sie für lange Strecken von der Geschichte anderer Kontinente unterscheidet.

<sup>47</sup> Als Mittelschicht wäre die „erbgessene“, aber nicht „patrizische“ Gruppe der Handwerker und kleineren Kaufleute anzusehen. Vgl. A. LAUBE, Wirtschaftliche und soziale Differenzierung innerhalb der Zünfte des 14. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der mecklenburgischen Städte, in: ZfG 5 (1957), bes. S. 1195; E. MASCHKE, Mittelschichten in deutschen Städten des Mittelalters, in: DERS./J. SYDOW (Hgg.), Städtische Mittelschichten, Stuttgart 1972, S. 1-31; R. SPRANDEL, Neue Forschungen über Vermögensverhältnisse in hansischen Städten, in: W. EHBRECHT (Hg.), Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung (= StF A 7), Köln/Wien 1979, S. 131 u. 138.

KÜCHE, KINDER, KIRCHE  
IN DER ÜBERWINDUNG  
DER KRISE DES SPÄTMITTELALTERS

von Heinz-Dieter Heimann

*Woe dar heft ein duster huus dat unreyne is,  
wil he dat reyne maken, so syn eme twe dinck  
behoef unde not: ein schone licht und em  
scharp bessem*<sup>1</sup>.

Diese Zweckbestimmung und Empfehlung eines Beichtspiegels aus dem späten 15. Jahrhundert veranschaulicht recht gut, wie eine Besserung des Hauses, d.h. seiner Bewohner, durch die Lektüre der Bibel (Licht) und – so die weitere Erläuterung – durch den Beichtvater (bessem) erlangt werden kann und soll. Jener Textstelle können wir weiter eine Auseinandersetzung um Lesestoff und damit Literaturinhalte entnehmen, wenn hier nämlich solche Texte ins Bewußtsein und zur Geltung gebracht werden sollen, die unmittelbar einer christlichen Haushaltung, Lebensführung und religiösen Erbauung dienen<sup>2</sup>. Schließlich kann man diesem Appell noch entnehmen, daß der Einzelne verstärkt der Beichte bei einem Priester nachkommen soll, oder

---

<sup>1</sup> „Dat licht der sele“, in: J. GEFFKEN, Der Bildercatechismus des 15. Jahrhunderts und die catechetischen Hauptstücke in dieser Zeit bis auf M. Luther, Bd. 1, Leipzig 1855, Beilage S. 127.

<sup>2</sup> *Vyl lude sind, die lesen wertliche bücher und horen den zu und verliesen all yr arbeit, wan sie finden nit darin der selen trost. Etliche lude lesent bücher von Tristant, von Dietrich von Bern und den alten Recken, die der werlde dienden unt nit got. An den buchen en ist keyn nutz, wan man findet nit dar inne der selen trost*, in: GEFFKEN, wie Anm. 1, Einleitung, S. 45. Hiermit wird zugleich der Titel des Buches „Der selen trost“ begründend vorgestellt. Edition: M. SCHMITT, Der Große Seelentrost. Ein niederdeutsches Erbauungsbuch des vierzehnten Jahrhunderts (= Niederdeutsche Studien 5), Köln 1956; über die scholastischen Quellenvorlagen auch kurz G. STEER, Germanistische Scholastikforschung, in: Theologie und Philosophie 46 (1971), S. 195-222, hier S. 212ff. In „Tafel der christlichen Weisheit“ (um 1440) heißt es:

*Du list gern und horest mer von Dietrich von Pern,  
ließ die tafel off, so vindestu der waren kunst kern.  
Liez auch gern den Renner und den Freydank, Kathonen,  
und die pucher der weysheit und lobgesang,*

in: E.P. WEIDENHILLER, Untersuchung zur deutschsprachigen catechetischen Literatur des späten Mittelalters (= Münchener Texte und Untersuchungen 10), München 1965, S. 93. Schließlich wird im „Christenspiegel“ (um 1470) des Dietrich Kolde im Zusammenhang des 10. Gebots nach der Lektüre von *unreynen boeken* gefragt. Edition: C. DREES, Der Christenspiegel des Dietrich Kolde von Münster (= Franziskanische Forschungen 9), Werl 1954, S. 121.



# STÄDTEFORSCHUNG

Veröffentlichungen des Instituts  
für vergleichende Städtegeschichte in Münster

In Verbindung mit W. Ehbrecht, H. Jäger, P. Johaneck, E. Meynen,  
H. Naunin, F. Petri, H. Schilling, H. K. Schulze und H. J. Teuteberg  
herausgegeben von Heinz Stoob.

---

*Eine Auswahl:*

**A. Darstellungen**

5 Probleme des Städtewesens im industriellen Zeitalter. Hg. von Helmut Jäger. 1978. XVIII, 349 S., 83 Abb., u. zahlr. Tab. i. T., 6 Faltkarten i. Rückentasche. Ln. ISBN 3-412-03678-1

6 Die Koblenzer Neustadt. Planung und Ausführung einer Stadterweiterung des 18. Jahrhunderts. Von Busso von der Dollen. 1979. XXXVI, 284 S., 7 Kunstdruckfin., zahlr. Abb. u. Tab. i. T., 3 z. Teil mehrfarbige Faltkarten i. Rückentasche. Ln. ISBN 3-412-00579-7

7 Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung. Hg. von Wilfried Ehbrecht. 1979. XX, 275 S., zahlr. Abb. u. Tab. i. T. Ln. ISBN 3-412-02879-7

8 Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. Hg. von Emil Meynen. 1979. XX, 294 S., 21 Abb. i. T., 1 Karte i. Rückentasche. Ln. ISBN 3-412-03279-4

9 Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit. Hg. von Wilfried Ehbrecht. 1980. XX, 453 S., 10 Abb., zahlr. Tab., 1 Faltkarte i. Rückentasche. Ln. ISBN 3-412-05479-8

10 Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit. Hg. von Franz Petri. 1980. XVII, 304 S. Ln. ISBN 3-412-05079-2

11 Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen. Hg. von Bernhard Diestelkamp. 1982. XXVI, 235 S., 18 Abb. i. T. Ln. ISBN 3-412-01281-5

12 Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen. Hg. von Bernhard Diestelkamp. 1982. XX, 169 S., 6 Abb. i. T. ISBN 3-412-01381-1

13 Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls V. Von Bernd-Ulrich Hergemöller. 1983. XIII, 278 S. Ln. ISBN 3-412-00282-8

14 Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa. Hg. von Volker Press. 1983. XII, 333 S., 19 Abb. Ln. ISBN 3-412-00382-4

15 Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag. Hg. von Wilfried Ehbrecht und Heinz Schilling. XXXII, 527 S. Ln. ISBN 3-412-01683-7

16 Urbanisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Historische und geographische Aspekte. Hg. von Hans Jürgen Teuteberg. 1983. X, 608 S., zahlr. Tab., Abb. u. Karten i. T. Ln. ISBN 3-412-00582-7

17 Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg. Von Friedrich Bernward Fahlbusch. 1983. LII, 263 S. Ln. ISBN 3-412-01783-3

18 Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt. Hg. von Alfred Haverkamp. 1984. XXII, 364 St. Ln. ISBN 3-412-00284-4

19 Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Beiträge zur Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas. Hg. von Helmut Naunin. 1984. 379 S. Ln. ISBN 3-412-00384-0

20 Die dalmatinischen Städte im 12. Jahrhundert. Studien zu ihrer politischen Stellung und gesellschaftlichen Entwicklung. Von Ludwig Steindorff. 1984. XXVIII, 194 S. Ln. ISBN 3-412-00484-7

---

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN